

H A U P T S A T Z U N G
der Gemeinde Heidmühlen, Kreis Segeberg
(in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 11.06.2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Juli 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Heidmühlen erlassen:

(§1 Ergänzt durch 1. NTS vom 15.12.05)

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Heidmühlen zeigt:
„In Gold ein schräglinker blauer Wellenbalken, oben ein zweiteiliges grünes Heidekraut mit roten Blüten, unten ein blaues Wassermühlenrad“.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Heidmühlen, Kreis Segeberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von **2.500 Euro**,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von **500 Euro** nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **1.500 Euro** nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **1.500 Euro** nicht übersteigt,
 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von **2.500 Euro**, soweit keine Folgekosten entstehen,
 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,
 8. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, mit Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich,
 9. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 10. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von **250 Euro**,
 11. die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbedarf.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen soweit sie dieses nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Maßnahmausschuss**

Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und 8 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: Bau-, Planungs- und Wegeangelegenheiten, Jugend- und Sportangelegenheiten, Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Pflege der Natur und Landschaft, Prüfung von Vorhaben auf Umweltverträglichkeit

(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(§6 Abs. 1 Satz 1 geändert durch 3. NTS vom 13.12.10)

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertreter, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von **1.500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **150 Euro**, halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **1.250 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **250 Euro**, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeitern und Arbeiterinnen.

(§10 (Aushangfrist von 14 auf 7 Tage) geändert durch 2. NTS vom 06.11.2009)

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 1. beim Hause des Kaufmanns Hevert in Heidmühlen,
 2. vor dem Grundstück Mühlenholz 19,
 3. im Ortsteil Radesforde am Gemeindeweg der ehemaligen Ausfahrt des „Hofes Radesforde“ nach Heidmühlen und
 4. im Ortsteil Klint auf dem Parkplatz vor der Gastwirtschaft „Klint“befinden, während einer Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-siegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Januar 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 05. August 2003 erteilt.

Heidmühlen, den 11. August 2003

(L.S.)

gez. Carstensen
Bürgermeister

1. NTS vom 15.12.05
2. NTS vom 10.10.09
3. NTS vom 13.12.10